

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/14151 –**

„Langsame Flugziel darstellung“ – Offene Fragen nach Abschluss des Vergabeverfahrens

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fraktion der CDU/CSU hat am 16. Mai 2023 die Kleine Anfrage zum Thema „Langsame Flugziel darstellung“ auf Bundestagsdrucksache 20/6837 und am 26. Juli 2023 zum Thema „Langsame Flugziel darstellung“ Teil 2“ auf Bundestagsdrucksache 20/7871 gestellt. Erstere wurde von der Bundesregierung am 30. Mai 2023 auf Bundestagsdrucksache 20/7064 beantwortet, Letztere am 29. August 2023 auf Bundestagsdrucksache 20/8160 sowie die dazu ergänzende Bundestagsdrucksache 20/9082 am 3. November 2023.

Nach Angaben der Bundesregierung konnten einige Fragen der beiden Kleinen Anfragen wegen eines laufenden Vergabeverfahrens im Zusammenhang mit der Dienstleistung der Erbringung der Langsam Flugziel darstellung (LsFZD) nicht beantwortet werden.

Dasselbe gilt für mehrere Schriftliche Einzelfragen aus dem parlamentarischen Raum, die sich mit der LsFZD beschäftigt haben. Hier wurden die Schriftliche Frage 198 auf Bundestagsdrucksache 20/10292, die Schriftliche Frage 88 auf Bundestagsdrucksache 20/10863, die Schriftlichen Fragen 51 und 54 auf Bundestagsdrucksache 20/12029 ebenfalls unter Verweis auf das laufende Vergabeverfahren nicht beantwortet.

Laut Pressemitteilungen wurde das Vergabeverfahren zwischenzeitlich abgeschlossen und der entsprechende Auftrag im Wettbewerb an die Firma QinetiQ vergeben (<https://defence-network.com/qinetiq-stellt-langsame-flugziel darstellung>).

Bezugnehmend auf diese Angabe entfällt nach Ansicht der Fragesteller die bisherige Begründung der Bundesregierung, bestimmte Fragen mit dem Verweis auf das laufende Vergabeverfahren nicht zu beantworten. In diesem Zusammenhang fassen die Fragesteller bei den betroffenen Fragen nun noch einmal nach.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die gestellten Fragen beziehen sich auf die langsame Flugziel darstellung. Aktuell werden die Leistungen in der mittelschnellen Flugziel darstellung im

Wettbewerb vergeben. Das potentielle Bieterfeld weist dabei erhebliche Überschneidungen mit der langsamen Flugieldarstellung auf. Aus der Aufstellung der eingeplanten Haushaltsumittel für die langsame Flugieldarstellung im Bundeshaushalt können gegebenenfalls Rückschlüsse auf die Kostenstruktur und Preisgestaltung von Mitbewerbern gezogen werden. Einzelheiten zu einem laufenden Vergabeverfahren dürfen nicht veröffentlicht werden. Diesbezüglich wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung auf Bundestagsdrucksache 20/8160 verwiesen.

Des Weiteren sind einzelne abgefragte Angaben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter. Zur Wahrung dieser ist der öffentliche Auftraggeber (öAG) nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Maßgaben auch über den Abschluss des Vergabeverfahrens hinaus verpflichtet.

Darüber hinaus bezieht sich ein Teil der Fragen auf technische Details, die zum Schutz vor etwaiger Sabotage und Störung nicht offengelegt werden können. Dieses schutzwürdige Interesse der ungestörten und kontinuierlichen Leistungserbringung ist gegenüber dem Frage- und Informationsrecht als überwiegend zu bewerten.

1. Wie häufig wurden jeweils zu welchem Zeitpunkt Vergabeunterlagen im Vergabeverfahren geändert, und aus welchem Grund (bitte für jede Änderung einzeln auflisten; Bezugnahme: Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/8160)?

Nach der Beantwortung von Bieterfragen und damit verbundener weiterer fachtechnischer Betrachtung des Leistungsgegenstandes wurden den Bieter am 11. Mai 2023 Änderungen der Vergabeunterlagen mitgeteilt. Diese beinhalteten die Anpassung an die geltenden gesetzlichen Zulassungsvorgaben, die Beseitigung von Transparenzdefiziten und die Anpassung der technischen Vorgaben in Übereinstimmung mit den geltenden militärischen Vorschriften.

2. Wie häufig wurden jeweils zu welchem Zeitpunkt Angebotsfristen im Vergabeverfahren verschoben, und aus welchem Grund (bitte für jede Änderung einzeln auflisten; Bezugnahme: Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/8160)?

Datum	Begründung	Frist verlängert bis
25.01.2023	Beantwortete Bieterfragen	13.03.2023
28.02.2023	Beantwortete Bieterfragen	10.04.2023
03.03.2023	Beantwortete Bieterfragen	11.04.2023
30.03.2023	Noch zu beantwortende Bieterfragen	09.05.2023
04.05.2023	Noch zu beantwortende Bieterfragen	30.05.2023
26.05.2023	Noch zu beantwortende Bieterfragen	16.06.2023
07.06.2023	Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer des Bundes	19.06.2023
22.06.2023	Ergebnis mündliche Verhandlung vor Vergabekammer des Bundes	21.11.2023

3. Wer muss gegebenenfalls im neuen Vertrag über die Erbringung der LsFZD die Kosten für eine mögliche Lebensdauerverlängerung von Luftfahrzeugen, die für die LsFZD bereitgestellt werden, übernehmen (Bezugnahme: Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/8160)?

Die Sicherstellung des Betriebs und die Wartung der Luftfahrzeuge ist Angelegenheit des Auftragnehmers.

4. Ergab sich im Vergabeverfahren bei den Forderungen zu luftfahrtrechtlichen Genehmigungen dahin gehend eine Veränderung, dass der Auftragnehmer nur noch die betrieblichen Vorgaben und Anforderungen für seine Organisation gemäß den gültigen EU-Verordnungen zur Durchführung von Part-SPO-Leistungen (SPO = Specialized Operations) erfüllen oder eine gleichgeartete Bestätigung über die Einhaltung der vergleichbaren Standards durch eine andere durch die European Union Aviation Safety Agency (EASA) bilateral anerkannte zivile oder militärische Luftfahrtbehörde vorlegen und diese Vorgaben über den gesamten Zeitraum der Leistungserbringung aufrechterhalten kann, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt ergab sich diese Änderung, und aus welchen Gründen (bitte Änderung begründen; Bezugnahme: Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 20/8160 und 20/9082)?

Im Verlaufe des Vergabeverfahrens haben sich auf Seiten der Bieter zahlreiche Fragen zu den Forderungen ergeben, aus denen eine Überprüfung der Forderungen durch den öAG resultierte. Die Zulassung „Air Operator Certificate“ ist nach Auskünften des Luftfahrtamtes der Bundeswehr und des Luftfahrtbundesamtes nicht erforderlich. Die angepassten Vorgaben wurden am 11. Mai 2023 den Bieter mitgeteilt. Die Anpassungen waren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens und wurden als sachlich gerechtfertigt (geboten) festgestellt, jedoch eine angemessene Fristverlängerung für erforderlich gehalten. Diese wurde bis zum 21. November 2023 gewährt. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Der klagende Bieter hat seinen Rechtsschutz daraufhin nicht mehr weiterverfolgt.

5. Müssen diese Standards durch den Auftragnehmer zertifiziert nachgewiesen werden können (Bezugnahme: Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/9082)?

Der Auftragnehmer verfügt über die gesetzlich vorgeschriebenen luftrechtlichen Erlaubnisse. Dies wurde überprüft und wird laufend auditiert.

6. Entfiel im Laufe des Vergabeverfahrens im Zuge der Veränderung von Vergabeunterlagen die Forderung eines Luftverkehrsunternehmerzeugnisses (Air Operator Certificate – AOC) der Wettbewerbsunterlagen in der ersten Jahreshälfte 2023 ersatzlos, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, und aus welchen Gründen ergab sich diese Änderung (Bezugnahme: Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 20/8160 und 20/9082)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. In Höhe welcher Summe sind Haushaltsmittel für die LsFZD im Bundeshaushalt für die nächsten zehn Jahre eingeplant (bitte jährlich, beginnend mit dem Jahr 2024, aufschlüsseln; Bezugnahme: Antwort der Bundesregierung zu Frage 45 der Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 20/8160 und 20/9082)?

Aktuell werden Leistungen in der mittelschnellen Flugziel darstellung im Wettbewerb vergeben. Das potentielle Bieterfeld weist erhebliche Überschneidungen mit der langsamen Flugziel darstellung auf. Aus der Aufstellung der eingeplanten Haushaltsmittel für die langsame Flugziel darstellung im Bundeshaushalt können u. U. Rückschlüsse auf die Kostenstruktur und Preisgestaltung von Mitbewerbern gezogen werden, da Kosten für Personal und Infrastruktur sowie den Betrieb der eingesetzten Luftfahrzeuge im Wesentlichen vergleichbar sind. Einzelheiten zu einem laufenden Vergabeverfahren dürfen nicht veröffentlicht werden. In Bezug auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung sowie auf die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird auf die Vorbermerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Wie hoch waren die jährlichen Gesamtausgaben der Bundesregierung für die LsFZD seit 1997 (Bezugnahme: Antwort der Bundesregierung zu Frage 46 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/9082)?
9. Wie hoch waren bisher die Kosten für den Basisvertrag des Dienstleisters seit 1997 (bitte in Jahresscheiben aufschlüsseln; Bezugnahme: Antwort der Bundesregierung zu Frage 48 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/9082)?
10. Wie hoch waren bisher die darüber hinaus angefallenen Kosten für die LsFZD, wie z. B. für Treibstoff, Ersatzteile, Triebwerksüberholung, Wartung bzw. Überholung, Instandsetzung, Fähigkeitserhalt und Fähigkeitserweiterung, seit 1997 (bitte in Jahresscheiben und nach Art der Kosten aufschlüsseln; Bezugnahme: Antwort der Bundesregierung zu Frage 49 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/9082)?

Die Fragen 8 bis 10 werden zusammen beantwortet.

Dem öAG liegen Aufzeichnungen über die Ausgaben für die LsFZD ab dem Jahr 2008 der letzten drei Verträge vor. Für die Preisgabe dieser Daten wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

11. Bezugnehmend auf die Antworten zu den Fragen 2 und 34 auf Bundestagsdrucksache 20/7064, sind die von der Bundesregierung für die Leistungserbringungen im Rahmen der LsFZD genannten und vom Auftragnehmer eingesetzten Luftfahrzeuge des Typs PC9b und des Typs PC12 für Flüge in Gebieten mit bekannter Vereisungsgefahr bzw. mit Vereisungsbedingungen zugelassen (bitte unter Nennung der entsprechenden Gerätekennblätter einzeln auflisten; Bezugnahme: Antwort der Bundesregierung zu Frage 62 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/9082)?

Für Flüge in Gebiete mit bekannter Vereisungsgefahr stellt der Auftragnehmer anforderungskonform geeignete Luftfahrzeuge zur Verfügung. Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/7064 verwiesen.

12. Hat der aktuelle Auftragnehmer bzw. die aktuelle Auftragnehmerin der Erbringung der Langsam Flugzieldarstellung für das Betreiben seiner bzw. ihrer für die Dienstleistungserbringung der Langsam Flugzieldarstellung verwendeten Luftfahrzeuge jemals ein sogenanntes Air Operator Certificate beim Luftfahrt-Bundesamt beantragt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis wurde zu welchem Zeitpunkt mit welcher Begründung über den Antrag entschieden (bei mehrfacher Beantragung bitte jeweils die einzelnen Beantragungen mit jeweiligem Ergebnis, Zeitpunkt und Begründung aufführen; Bezugnahme: Antwort der Bundesregierung zu Frage 198 auf Bundestagsdrucksache 20/10292)?

Der Auftragnehmer verfügt über alle erforderlichen Zulassungen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

13. Gibt es Nummern der die Musterzulassung der – gemäß der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 143 des Abgeordneten Dr. Marlon Bröhr auf Bundestagsdrucksache 20/9662 – zur Erbringung der Langsam Flugzieldarstellung verwendeten Luftfahrzeugmuster PC-9/B und PC-9 ergänzenden Supplemental Type Certificates (Ergänzende Musterzulassung) für die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 15j der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/8160 und der dazu Ergänzenden Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/9082 gelisteten Modifikationen (Navigation-based System for Aerial Targeting – [NASAT], inklusive Bedien- und Auswertegeräte, IFF STR 200, Kameras (MX-10 und MX-15) mit erforderlichen Bediengeräten, Video Downlink-Systeme, Schleppziele; Bezugnahme: Antwort der Bundesregierung zu Frage 88 der auf Bundestagsdrucksache 20/10863)?

Ja.

Die Bundesregierung versichert, dass diese Modifikationen sämtlich durch die zuständigen Behörden geprüft und durch die zuständigen Behörden genehmigt worden sind. Die Nachweise liegen dem öAG vor.

14. Wie lauten die genauen Nummern der die Musterzulassung des – gemäß der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 143 des Abgeordneten Dr. Marlon Bröhr auf Bundestagsdrucksache 20/9662 – zur Erbringung der Langsam Flugzieldarstellung verwendeten Luftfahrzeugmuster PC-9/B und PC-9 ergänzenden Supplemental Type Certificates (Ergänzende Musterzulassung) für die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 15j der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/8160 und der dazu Ergänzenden Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/9082 gelisteten Modifikationen „Navigation-based System for Aerial Targeting (NASAT), inklusive Bedien- und Auswertegeräte“, „IFF STR 200“, „Kameras (MX-10 und MX-15) mit erforderlichen Bediengeräten“, Video Downlink-Systeme, Schleppziele; Bezugnahme: Antwort der Bundesregierung zu Frage 56 auf Bundestagsdrucksache 20/10233)?
15. Handelt es sich bei den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 15j der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/8160 und der dazu Ergänzenden Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/9082 gelisteten Modifikationen „Navigation-based System for Aerial Targeting (NASAT), inklusive Bedien- und Auswertegeräte“, „IFF STR 200“ und der „Kameras (MX-10 und MX-15) mit erforderlichen Bediengeräten“ für die gemäß der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 143 auf Bundestagsdrucksache 20/9662 zur Erbringung der Langsam Flugzieldarstellung

verwendeten Luftfahrzeugmuster PC-9/B und PC-9 um sogenannte wesentliche (major change) oder unwesentliche (minor change) Modifikationen (www.esa.europa.eu/en/faq/19451; Bezugnahme: Antwort der Bundesregierung zu Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 20/12029)?

Die Fragen 14 und 15 werden zusammen beantwortet.

Die Fragen 14 und 15 betreffen technische Details der im Rahmen der Langsam Flugziel darstellung verwendeten Luftfahrzeugmuster und haben daher rein administrativen Charakter. In Bezug auf den Kernbereich der exekutiven Eigen verantwortung wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

16. Waren die die Musterzulassung der – gemäß der Antwort der Bundes regierung auf die Schriftliche Frage 143 des Abgeordneten Dr. Marlon Bröhr auf Bundestagsdrucksache 20/9662 – zur Erbringung der Langsa men Flugziel darstellung verwendeten Luftfahrzeugmuster PC-9/B und PC-9 ergänzenden Supplemental Type Certificates (Ergänzende Muster zulassung) für die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 15j der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/8160 und der dazu Ergänzenden Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/9082 gelisteten Modifikationen „Navigation based System for Aerial Targeting (NASAT), inklusive Bedien- und Aus wertegeräte“, „IFF STR 200“ und der „Kameras (MX-10 und MX-15) mit erforderlichen Bediengeräten“ zum 26. April 2023 oder davor zuge lassen (Bezugnahme: Antwort der Bundesregierung zu Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 20/12029)?

Die für die langsame Flugziel darstellung genutzten Luftfahrzeuge, inklusive aller für den Verwendungszweck notwendigen Konfigurationen, sind zivil zuge lassen. Die Zuständigkeit obliegt den hierfür zuständigen zivilen Luftfahrt behörden. Aufzeichnungen über den Zulassungszeitpunkt der Modifikationen liegen dem öAG nicht vor.

17. Handelt es sich bei der im sogenannten Blauen Buch des Luftfahrt Bun desamts für die Luftfahrzeugmuster PC-9 und PC-9/B gelisteten Ergänzung zur Musterzulassung mit der Bezeichnung „Installation eines Ant wortgebers für die Simulation von langsamen Flugzielen (AGDUS)“ (https://www2.lba.de/dokumente/zuger/emz/emz-kleine-flugzeuge-ab-1997-teil_II.pdf) um eine der in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 15j der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundes drucksache 20/8160 und der dazu Ergänzenden Antwort der Bundes regierung auf Bundestagsdrucksache 20/9082 gelisteten Modifikationen, und wenn ja, handelt
 - a) es sich um die Modifikation „Navigation-based System for Aerial Targeting (NASAT), inklusive Bedien- und Auswertegeräte“,
 - b) es sich um die Modifikation „IFF STR 200“,
 - c) es sich um die Modifikation „Kameras (MX-10 und MX-15) mit er forderlichen Bediengeräten“?

Die Fragen 17 bis 17c werden zusammen beantwortet.

Nein. Eine Forderung nach AGDUS besteht nicht.

18. Handelt es sich bei der im sogenannten Blauen Buch des Luftfahrt-Bundesamts für die Luftfahrzeugmuster PC-9 und PC-9/B gelisteten Ergänzung zur Musterzulassung mit der Bezeichnung „Einrüstung eines Schleppsacksystems für die Darstellung von langsam militärischen Flugzielen (SETA-3S1 / DATS 20)“ (https://www2.lba.de/dokumente/zuger/emz/emz-kleine-flugzeuge-ab-1997-teil_II.pdf) um eine der in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 15j der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/8160 und der dazu Ergänzenden Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/9082 gelisteten Modifikationen, und wenn ja, handelt
 - a) es sich um die Modifikation „Navigation-based System for Aerial Targeting (NASAT), inklusive Bedien- und Auswertegeräte“,
 - b) es sich um die Modifikation „IFF STR 200“,
 - c) es sich um die Modifikation „Kameras (MX-10 und MX-15) mit erforderlichen Bediengeräten“?

Die Fragen 18 bis 18c werden zusammen beantwortet.

Ja.

19. Handelt es sich bei der im sogenannten Blauen Buch des Luftfahrt-Bundesamts für die Luftfahrzeugmuster PC-9 und PC-9/B gelisteten Ergänzung zur Musterzulassung mit der Bezeichnung „Garmin GTX3000 Transponder Installation“ (https://www2.lba.de/dokumente/zuger/emz/emz-kleine-flugzeuge-ab-1997-teil_II.pdf) um eine der in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 15j der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/8160 und der dazu Ergänzenden Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/9082 gelisteten Modifikationen, und wenn ja, handelt
 - a) es sich um die Modifikation „Navigation-based System for Aerial Targeting (NASAT), inklusive Bedien- und Auswertegeräte“,
 - b) es sich um die Modifikation „IFF STR 200“,
 - c) es sich um die Modifikation „Kameras (MX-10 und MX-15) mit erforderlichen Bediengeräten“?

Die Fragen 19 bis 19c werden zusammen beantwortet.

Bei dem Garmin-GTX3000-Transponder handelt es sich um einen zivilen ADS-B-out-Transponder. Dieser wird zwar grundsätzlich für den Betrieb im Luftverkehr benötigt, ist aber keine Besonderheit der Flugzieldarstellung.

20. Hatte die Bundesregierung Hinweise darauf erhalten, dass möglicherweise eine oder mehrere Modifikationen an den für die Erbringung der Dienstleistung der LsFZD eingesetzten Luftfahrzeuge nicht zugelassen sein könnten, und wenn ja,
 - a) wann haben die Hinweise die Bundesregierung erreicht?
 - b) wie ist die Bundesregierung mit den Hinweisen umgegangen?
 - c) welche Maßnahmen hat die Bundesregierung gegebenenfalls unternommen?
 - d) haben sich die Hinweise bestätigt?

Die Fragen 20 bis 20d werden gemeinsam beantwortet.

Die für die langsame Flugzieldarstellung genutzten Luftfahrzeuge, inklusive aller für den Verwendungszweck notwendigen Konfigurationen, verfügen über

die erforderlichen zivilen Zulassungen. Die Überwachung obliegt den hierfür zuständigen zivilen Luftfahrtbehörden. Es gibt keine Hinweise, dass Modifikationen nicht zugelassen sein könnten.